

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	3
Allgemeines	3
Einteilung des Gesetzes	3
Zweck des Erbrechts	3
Die Erben	4
Die Regelung der Erbfolge im ZGB	4
Die gesetzliche Erbfolgeordnung	4
Die gewillkürte Erbfolge (Testament oder Erbvertrag)	4
Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer	4
Die gesetzliche Erbfolge	5
Das Erbrecht der Bluts- und Adoptivverwandten	5
Der Stamm der Nachkommen (1. Parentel)	5
Der Stamm der Eltern (2. Parentel)	5
Der Stamm der Grosseltern (3. Parentel)	8
Die Parentelen-Ordnung	10
Das Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Partners	11
Das Erbrecht des Staates (Gemeinwesens)	13
Das Pflichtteilsrecht	13
Freiquote (Verfügbare Quote)	14
Beispiele für die Berechnung des Pflichtteils (und der Freiquote)	14
Die Verfügungen von Todes wegen (ZGB 481)	15
Allgemeines	15
Das Testament (Letztwillige Verfügung)	15
Voraussetzungen	15
Testamentsformen	16
a) Eigenhändiges Testament (Art. 505 ZGB)	16
b) Öffentliches Testament (Art. 499 – 503 ZGB)	16
c) Mündliches Testament (Nottestament / Art. 506 – 508 ZGB)	16
Der Erbvertrag (Art. 512 – 516 ZGB)	16
Voraussetzungen	16
Formvorschriften	16
Die Enterbung (Art. 477 – 480 ZGB)	17
Voraussetzungen	17
Wirkung	17
Die soziale Enterbung als Spezialfall	17
Die Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage	17
Zweck	17
Beispiel für Anfechtungsgründe	17

Die Herabsetzungsklage (Art. 522 – 533 ZGB)	18
Die Ungültigkeitsklage	18
Merke	18
Ungültigkeitsgründe.....	18
Wirkungen.....	18
Klagerecht.....	19
Die Verfügungsformen (Art. 498 ff ZGB)	19
Der Erbgang.....	20
Die Eröffnung des Erbganges	20
Die Wirkungen des Erbganges	20
Mitwirkung und Aufgaben der Teilungsbehörde	20
Sicherungsmassregeln.....	21
Das öffentliche Inventar (Art. 580 – 592 ZGB)	23
Zweck	23
Handlungen und Fristen.....	23
Erklärung der Erben (Art. 588 ZGB).....	23
Wer kann das Begehren stellen?	23
Wirkung bei Erbschaftsantritt unter öffentlichem Inventar	23
Erbteilung	24
Aufsicht (§ 82 EG ZGB).....	24
Rechtsschutz (§ 83 EG ZGB)	24
Die Erbschaftssteuern	25
Steuerhoheit	25
Steuerpflicht.....	25
Steuerbemessung.....	25
Veranlagungsverfahren.....	27
Aufgaben.....	28
Fallbeispiel I.....	28
Fallbeispiel II.....	29
Fallbeispiel III.....	30
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	31

Rechtliche Grundlagen

- Art. 457 – 640 ZGB
- Einführungsgesetz zum ZGB SRL 200
- Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern SRL 630
- Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 SRL 652
- Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen SRL 210
- Steuerbuch des Kantons Luzern, Weisungen Sondersteuern (Band 3), Bereich Erbschaftssteuern

Allgemeines

Einteilung des Gesetzes

Die Gliederung des Erbrechts ergibt sich aus der Beantwortung der beiden Hauptfragen, die sich bei der Beerbung jedes Menschen ergeben:

1. Wer soll Erbe sein **Die Erben**
2. Wie wird die Erbschaft erlangt **Der Erbgang**

Zweck des Erbrechts

1. Die gleichmässige Verteilung des Nachlasses, bzw. dessen Verteilung nach festgelegten Richtlinien.
2. Die Erhaltung wirtschaftlicher Werte (z.B. Betrieb; Im bäuerlichen Erbrecht wird der Betrieb über die Person gestellt).
3. Verhütung von Streit beim Übergang der Güter von der einen auf die andere Generation.

Die Erben

Die Regelung der Erbfolge im ZGB

Die gesetzliche Erbfolgeordnung

Grundsatz

Diese gilt immer dann, wenn keine Verfügung von Todes wegen - also kein Testament oder Erbvertrag - vorliegt.

Die Grundlage unserer Erbrechtsordnung ist die Bluts- und Adoptivverwandtschaft.

Dazu kommt aber noch der Ehegatte als gesetzlicher Erbe.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden und ist auch in einem Testament nichts anderes verfügt, so erbt der Staat.

Zusammenfassung der gesetzlichen Erbfolgeordnung:

1. Bluts- und Adoptivverwandtschaft (= Verwandtschaft)
2. überlebende Ehegatte oder eingetragene Partnerin / überlebender eingetragener Partner
3. Staat

Die gewillkürte Erbfolge (Testament oder Erbvertrag)

Grundsatz

Diese gilt immer dann, wenn durch ein Testament oder einen Erbvertrag eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung getroffen wird.

Dies ist zulässig unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Pflichtteilsansprüche der gesetzlichen Erben.

Die gewillkürte Erbfolge stellt eine Konzession an die persönliche Freiheit dar.

Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer

Erbe

Der Erbe steht in den Rechten und Pflichten des Erblassers, soweit es nicht um höchstpersönliche Rechte geht.

Er wird Gläubiger und Schuldner anstelle des Erblassers.

Vermächtnisnehmer

Er hat einen obligatorischen Anspruch gegenüber dem Nachlass, bzw. den Erben auf die Herausgabe eines bestimmten Vermögenswertes.

Die gesetzliche Erbfolge

Das Erbrecht der Bluts- und Adoptivverwandten

Grundsatz

Der Nachlass soll wenn immer möglich an die nachfolgende Generation fallen und nicht zur vorhergehenden hinaufsteigen.

Das Parentelensystem beruht auf dem Grade der verwandtschaftlichen Nähe der einzelnen Erben zum Erblasser. Dabei gilt Gleichberechtigung aller Erben der gleichen Stufe.

Der Stamm der Nachkommen (1. Parentel)

Das ist die direkte Linie vom Erblasser nach unten: **Kinder, Enkel, Urenkel.**

1. Die Kinder erben zu gleichen Teilen.
2. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Der Stamm der Eltern (2. Parentel)

Fehlen alle Erben des 1. Parentels, so steigt die Erbschaft eine Stufe nach oben bis zur Generation der Eltern.

Es sind dies: **Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten, usw.**

1. Die Eltern erhalten je zur Hälfte den Nachlass ihrer Nachkommen.
2. Ist ein Elternteil vorverstorben, so gelangt dessen Erbteil an seine Nachkommen (Geschwister oder Halbgeschwister des Erblassers).
3. Sind keine Nachkommen eines vorverstorbenen Elternteils vorhanden, erhält der überlebende Elternteil die ganze Erbschaft.
4. Sind beide Eltern verstorben, gelangt die Erbschaft an die Geschwister oder deren Nachkommen (d.h. die Nichten oder Neffen oder wiederum ihre Nachkommen).

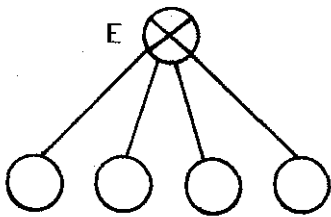
Beispiele für die Erbfolgeordnung

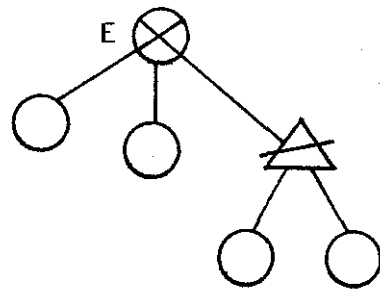
Es werden die gleichen Symbole verwendet wie beim Blatt "Verwandtschaft" (Personenrecht).

Der Erblasser wird mit einem "Kreuz" und dem Buchstaben "E" bezeichnet; vorverstorbene Personen (soweit sie überhaupt aufzuführen sind) mit einem Schrägstrich durch das Symbol.

Stamm der Nachkommen

1.

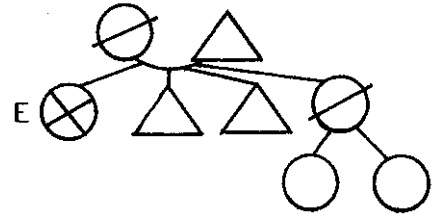
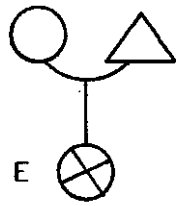




2. Die verwitwete Frau Roth hinterlässt zwei Töchter, von denen die eine ledig, die andere verheiratet ist, ferner einen Bruder und eine Schwester.

Stamm der Eltern

1.



2. Herr Weiss ist kinderloser Witwer. Er hinterlässt zwei Schwestern sowie drei Neffen, Kinder eines verstorbenen Bruders (die Eltern sind vorverstorben).

3. E hinterlässt anstelle seiner vorverstorbenen Eltern zwei vollbürtige Geschwister sowie ein halbbürtiges Geschwister aus der zweiten Ehe seiner Mutter.

Der Stamm der Grosseltern (3. Parentel)

Fehlen Erben aus dem 1. und 2. Parentel (Nachkommen oder elterlicher Stamm), so steigt die Erbschaft um 2 Stufen hinauf bis zu den Grosseltern.

Jede Seite erbt selbstständig die Hälfte (wie beim Stamm der Eltern).

Sind die Grosseltern verstorben, fällt die Erbschaft an deren Nachkommen, d.h. Onkel und Tanten, Cousin und Cousinen usw.

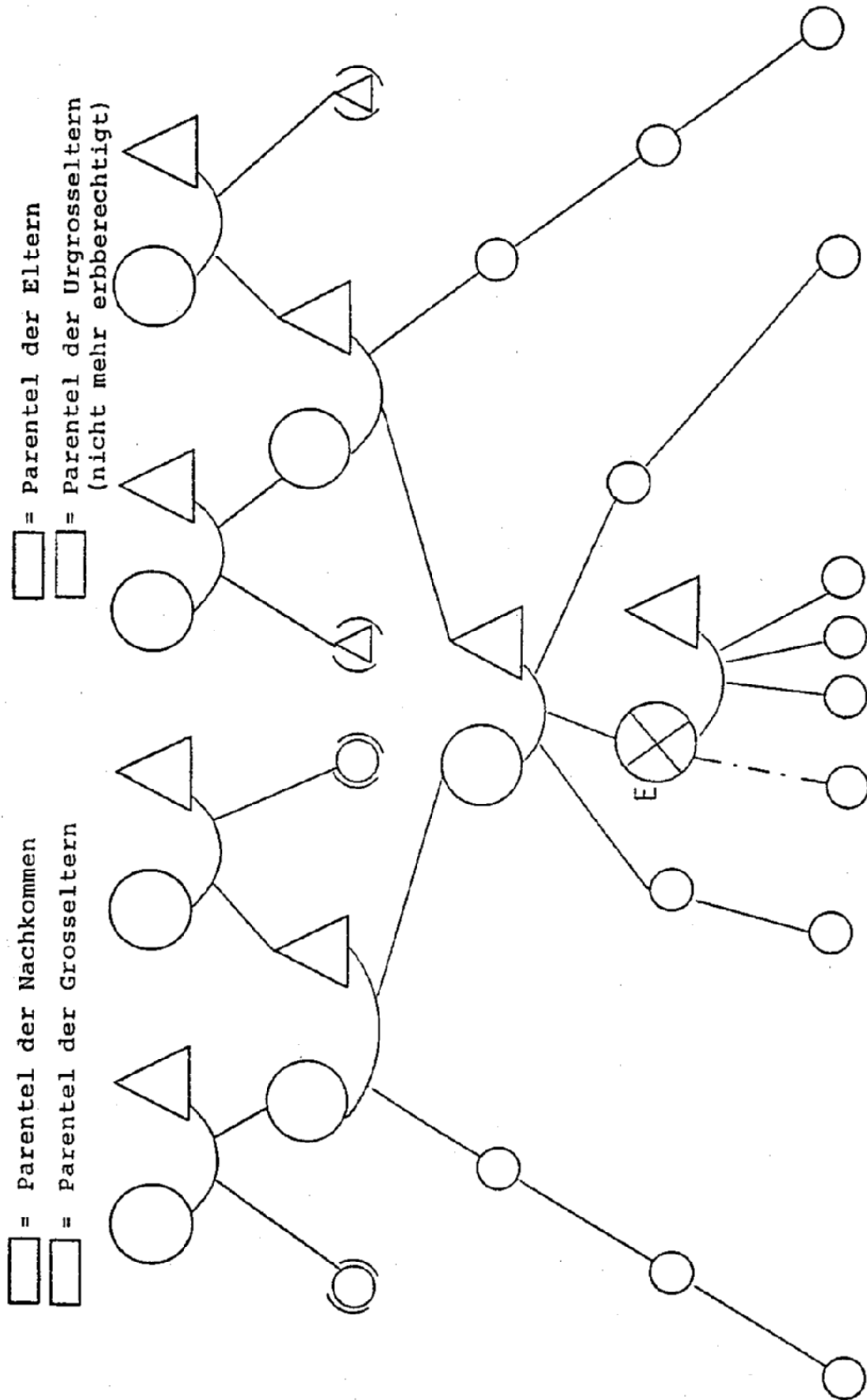
Merke

Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf (Art. 460 ZGB).

Grundsätze

1. Es können nie Erben aus zwei verschiedenen Erbstämmen (Parentelen) nebeneinander erben. Ein einziger Erbe aus dem näheren Erbenstamm schliesst alle weiter entfernten aus.
Also schliesst z.B. ein Enkel die Eltern; ein einziges Geschwister alle Erben des grosselterlichen Stammes aus.
2. Sind nur Erben des elterlichen oder grosselterlichen Stammes auf einer Seite vorhanden, fällt die ganze Erbschaft dieser zu.
Wenn der Erblasser dies ändern will, muss er ein Testament machen.
3. Unter gleichberechtigten Erben wird wiederum nach Stämmen geteilt und nicht etwa nach Köpfen.

Die Parentelen-Ordnung



Das Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Partners

Dieser ist der einzige nicht verwandte gesetzliche Erbe.

Sein Anspruch beeinflusst resp. schmälert die Erbansprüche aller gesetzlichen Erben, die neben ihm erben.

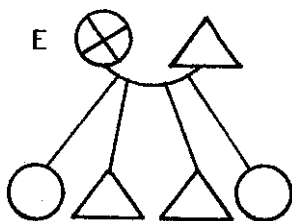
Der Ehegatte/eingetragene Partner hat folgende Erbansprüche (Art. 462 ZGB):

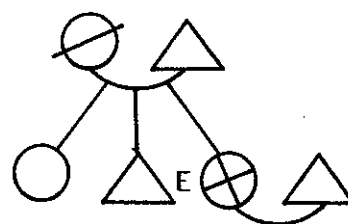
- | | |
|--|---------------------|
| 1. Neben Nachkommen | 1/2 |
| Durch Testament kann der überlebenden Ehegattin/eingetragenen Partnerin bzw. dem überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partner die Nutzniessung am gesamten den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zugewendet werden. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil, der zu Eigentum zugesprochen werden kann, die Hälfte. | |
| 2. Neben Erben des elterlichen Stammes | 3/4 |
| 3. In allen übrigen Fällen | Die ganze Erbschaft |

Aufgaben

Erbrecht des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners

1.





2. Herr S. war zweimal verheiratet. Aus der ersten Ehe stammten zwei Töchter, aus der zweiten Ehe ein Sohn. Als er starb, hinterliess er neben der 2. Ehegattin (A), zwei Kinder aus erster Ehe (B + C) und eines aus zweiter Ehe (D).
Nachlassvermögen CHF 120'000.--.

3. Frau T. hinterliess ihren Gatten (U) sowie anstelle der vorverstorbenen Eltern einen Bruder (V), einen Sohn (W) und eine Tochter (X) eines ebenfalls schon verstorbenen Bruders (Z).
Nachlassvermögen CHF 120'000.--.

Das Erbrecht des Staates (Gemeinwesens)

Weiter entfernte Blutsverwandte, die also nur auf dem Umweg über die Blutsverwandtschaft der Urgrosseltern ihren Anspruch herleiten können, sind nicht mehr erbberechtigt.

Als gesetzlicher Erbe tritt in diesem Fall der Staat auf.

Im **Kanton Luzern** die **Wohnsitzgemeinde** der verstorbenen Person.

Im Kanton Luzern verteilt sich der Erbteil des Gemeinwesens wie folgt (§ 71 EG ZGB):

Gemeinde	1/3
Staat (Kanton)	2/3

Das Pflichtteilsrecht

Die gesetzliche Erbfolge kommt immer zur Anwendung, wenn jemand stirbt, **ohne eine letztwillige Verfügung (Testament/Erbvertrag)** zu hinterlassen.

Wenn ein Erblasser ein Testament macht, so geht dies immer auf Kosten der gesetzlichen Erben.

Damit die gesetzlichen Erben nicht der Willkür des Erblassers ausgesetzt sind, hat der Gesetzgeber eine Limite aufgestellt, bis zu der auf der einen Seite die Verfügungsfreiheit des Erblassers reicht und von der andern Seite her betrachtet, die Garantie für die gesetzlichen Erben reicht.

Das ist der Pflichtteilsschutz. Dieser garantiert eine bestimmte Quote des gesetzlichen Erbteils.

Unsere Gesetzgebung gibt aber den Pflichtteilsschutz nur einer eng begrenzten Gruppe von gesetzlichen Erben, nämlich derjenigen, die dem Erblasser gesetzlich am nächsten stehen.

Es sind dies:

1	Ehegatte/eingetragener Partner	1/2	des gesetzlichen Erbanteils
2	Nachkommen	1/2	des gesetzlichen Erbanteils

Die weiter entfernten gesetzlichen Verwandten haben überhaupt keinen Pflichtteilsschutz. Sie können deshalb testamentarisch ohne weiteres übergeben werden. **Das bedeutet aber keine Enterbung (siehe Seite 18).**

Freiquote (Verfügbare Quote)

Die Freiquote ist der Teil des Nachlasses, über den der Erblasser zugunsten eines oder mehrerer Erben oder Dritter verfügen kann.

Für die Berechnung der Freiquote wird vom gesetzlichen Erbteil der Pflichtteil in Abzug gebracht.

Die Freiquote beträgt bei folgenden gesetzlichen Erben:

- Ehegatte/eingetragener Partner	1/2
- Nachkommen	1/2
- Eltern, Geschwister und weiter entfernte gesetzliche Erben (besitzen keinen Pflichtteil)	1/1
- Ehegatte/eingetragener Partner mit Nachkommen	1/2

Merke

1. Der Pflichtteil wird immer vom gesetzlichen Erbteil des betreffenden Erben berechnet.
2. Der so entzogene Betrag fällt, ohne andere Verfügung, gleichmässig den übrigen Erben zu. Er kann jedoch auch einem einzelnen Erben oder einem Dritten zugewendet werden.

Beispiele für die Berechnung des Pflichtteils (und der Freiquote)

1 Gegenüber Nachkommen

Herr Haas hinterlässt ein Vermögen von CHF 60'000.00. Neben zwei Kindern hinterlässt er noch einen Neffen, dem er die Freiquote zuwenden möchte.

Freiquote

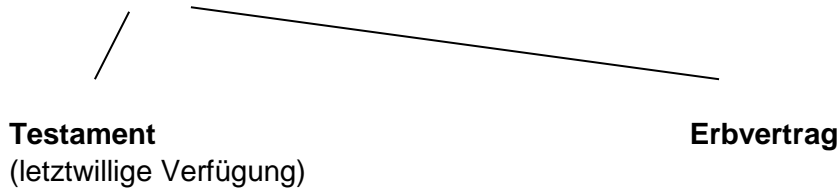
2 Gegenüber Ehegatten/eingetragenen Partnern

Hans Klein hinterlässt als Erben seine Ehefrau, zwei Kinder und zwei Grosskinder (Kinder einer vorverstorbenen Tochter). Der Erblasser möchte die überlebende Gattin so weit als möglich begünstigen. Der Nachlass beträgt Fr. 120'000.00.

Freiquote

Die Verfügungen von Todes wegen (ZGB 481)

Wir unterscheiden:



Allgemeines

1. Nur wer von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will, muss eine Verfügung von Todes wegen erstellen.
2. Es kann nur im Rahmen der Pflichtteilsansprüche über den Nachlass verfügt werden. Werden diese verletzt, müssen die Erben klagen (Herabsetzungs- bzw. Ungültigkeitsklage). Es gibt also keine Ungültigkeitserklärung von Amtes wegen.
Es steht den Erben frei, auch bei einem offensichtlich ungültigen Testament den Willen des Erblassers zu beachten.
3. Eine Stellvertretung (durch Eltern/gesetzlicher Vertreter) ist nicht möglich.
4. Aufbewahrung am zweckmässigsten bei der Gemeinde des Wohnortes.
5. Bestattungswünsche gehören nicht in das Testament. Sie sind den Angehörigen bekanntzugeben.

Das Testament (Letztwillige Verfügung)

Voraussetzungen

- | | | |
|----|-----------------------|-----------|
| a. | Mindestalter 18 Jahre | (ZGB 467) |
| b. | Freier Wille | (ZGB 469) |
| c. | Urteilsfähigkeit | (ZGB 467) |

Auch Geisteskranke sind in lichten Augenblicken testierfähig (Ärztliches Attest von Vorteil).

Merke

Das Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.

Es kann jederzeit widerrufen werden (Vernichtung, neues Testament).

Testamentsformen

a) **Eigenhändiges Testament (Art. 505 ZGB)**

Es muss vollständig durch den Erblasser handschriftlich erstellt werden (inkl. Ort, Jahr, Monat und Tag, Unterschrift).

b) **Öffentliches Testament (Art. 499 – 503 ZGB)**

Testament unter Mitwirkung von zwei Zeugen (handlungsfähig, nicht verwandt und nicht bedacht) von einer kantonalen Urkundsperson (Notar) erstellt.

Im Regelfall erhalten die Zeugen keine Kenntnis vom Inhalt des Testaments. Sie bezeugen die Testierfähigkeit des Erblassers sowie seine Äusserung, die Urkunde enthalte seinen Willen.

c) **Mündliches Testament (Nottestament / Art. 506 – 508 ZGB)**

Bei aussergewöhnlichen Umständen (nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse), wenn keine andere Form möglich, vor zwei mündigen Zeugen.

Es verliert die Gültigkeit, wenn der Erblasser 14 Tage überlebt und in der Lage ist, eine andere Testamentsform anzuwenden.

Der Erbvertrag (Art. 512 – 516 ZGB)

Voraussetzungen

- a) Mindestalter 18 Jahre (Art. 468 ZGB)
- b) Freier Wille (Art. 469 ZGB)
- c) Urteilsfähigkeit (Art. 468 ZGB)

Merke

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Der Rücktritt ist deshalb in der Regel nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis (Art. 513 ZGB) möglich. Einseitig nur, wenn Enterbungsgrund eintritt oder vertragliche Leistungen nicht erfüllt werden.

Formvorschriften

Wie beim öffentlichen Testament.

Die Enterbung (Art. 477 – 480 ZGB)

Die Enterbung bedeutet den Entzug des Pflichtteils!

Voraussetzungen

1. Schweres Verbrechen, schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Erblasser oder eine ihm nahestehende Person (Art. 477 ZGB).
Mit andern Worten muss es sich um ein schwerwiegendes menschliches Versagen handeln.
2. Die Enterbung ist nur rechtsgültig, wenn
 - sie in einer Verfügung von Todes wegen
 - und
 - unter Angabe des Grundes erfolgt.Sie kann gerichtlich angefochten werden.

Wirkung

Ein enterbter Pflichtteilsberechtigter gilt im Erbgang als vorverstorben, d.h. an seiner Stelle können seine Nachkommen ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Die soziale Enterbung als Spezialfall

Bestehen bei einem Nachkommen des Erblassers Verlustscheine, so kann der letztere Sohn oder Tochter testamentarisch den halben Pflichtteil entziehen und denselben direkt den Enkeln zuwenden.

Die Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage

Zweck

Die erbrechtlichen Klagen haben den Zweck die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge, das Pflichtteilsrecht oder die Verfügungen von Todes wegen nötigenfalls rechtlich durchzusetzen.

Beispiel für Anfechtungsgründe

- Formfehler
- Pflichtteile und der Umfang
- Unzurechnungsfähigkeit des Erblassers
usw.

Die Herabsetzungsklage (Art. 522 – 533 ZGB)

Naturgemäss wird den pflichtteilsgeschützten Erben am meisten rechtliche Hilfe zuteil.
Hauptfall der Herabsetzungsklage gemäss Art. 522 ff ZGB ist deshalb die **Wiederherstellung von Pflichtteilsrechten**.

Pflichtteilsberechtigte Erben können die Herabsetzungsklage gegenüber jedermann anstrengen, durch den sie in ihren Pflichtteilen eingeschränkt werden, also Miterben, Vermächtnisnehmer, usw. **Die Absicht, weshalb der Erblasser die Pflichtteilsberechtigten einschränkte, spielt keine Rolle** (ausgenommen die Enterbungsgründe).

Sie ist innert **einem Jahr seit Kenntnis der Pflichtteilsverletzung**, spätestens innert 10 Jahren seit dem Tode des Erblassers, einzureichen.

Die Ungültigkeitsklage

Merke

Eine letztwillige Verfügung, auch wenn sie inhaltlich oder formell unrichtig, fehlerhaft oder sogar ungültig ist, bleibt so lange in Kraft, als sie nicht angefochten wird!

Die Teilungsbehörde kann die Erben auf diese Mängel aufmerksam machen, den Entscheid muss sie jedoch denselben überlassen.

Ungültigkeitsgründe

- a) Formmängel
z.B. maschinengeschriebenes Testament mit eigenhändiger Unterschrift; Testament ohne Datum und Unterschrift; Nachträge, die nicht datiert und unterschrieben sind, usw.
Liegt der Mangel einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung darin, dass Jahr, Monat oder Tag nicht oder unrichtig angegeben sind, so kann sie nur dann für ungültig erklärt werden, wenn sich die erforderlichen zeitlichen Angaben nicht auf andere Weise feststellen lassen und das Datum für die Beurteilung der Verfügungsfähigkeit, der Reihenfolge mehrerer Verfügungen oder einer anderen, die Gültigkeit der Verfügung betreffenden Frage notwendig ist.
Bei öffentlichen Testamenten: Mitwirkung bedachter oder minderjähriger Personen als Zeugen, usw.
- b) Mangelnde Verfügungsfähigkeit, Willensmängel.
- c) Inhalt oder Bedingungen des Testaments sind unsittlich oder schikanös.

Die Klage richtet sich gegen die aus dem Testament Begünstigten, nicht gegen das Testament.

Wirkungen

Ganzes Testament (ausnahmsweise nur einzelne Teile) wird hinfällig.

Die Ungültigkeit kann nur durch den Richter ausgesprochen werden, ausser bei freiwilliger Einigung aller Beteiligten.

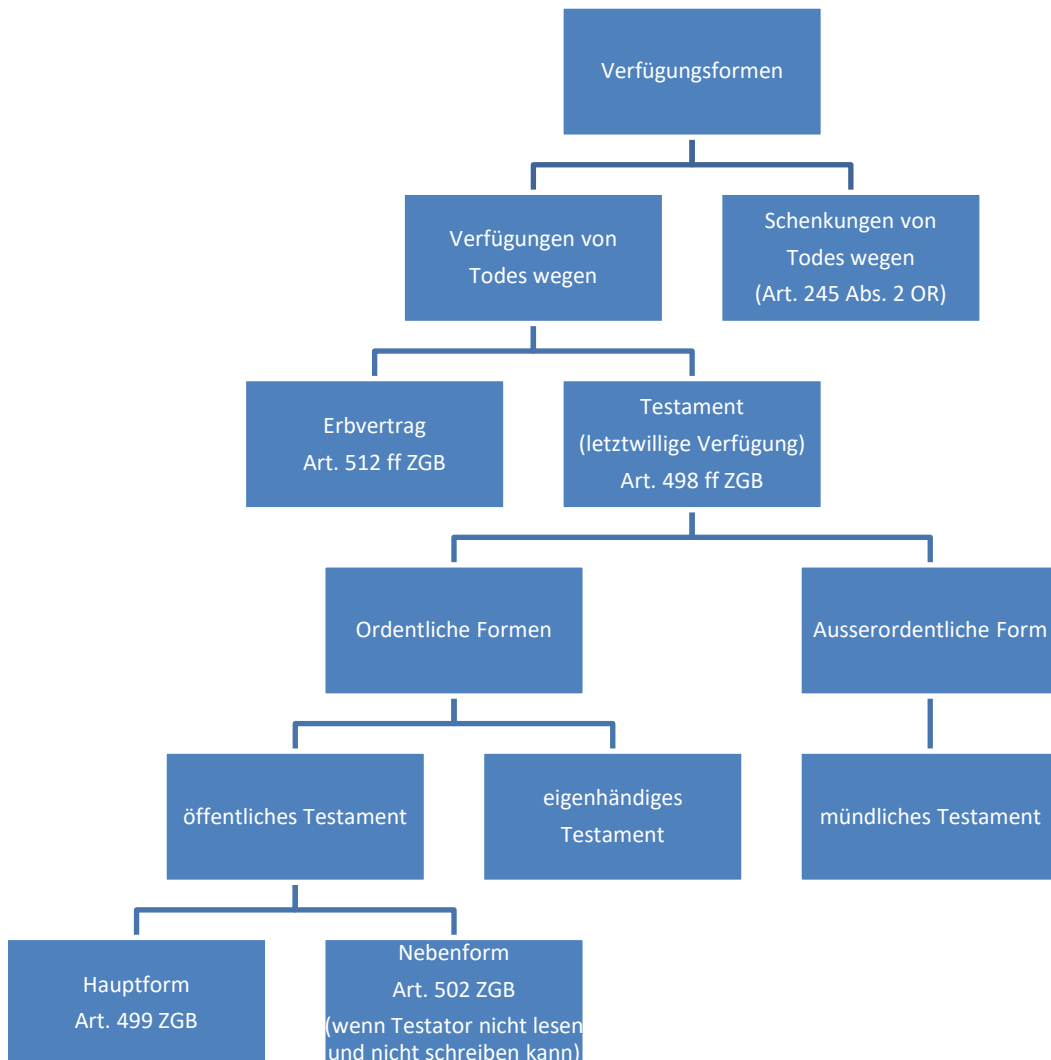
Klagerecht

Durch die im Testament Benachteiligten, also von Pflichtteilsberechtigten, gesetzliche oder eingesetzte Erben, wie auch von Vermächtnisnehmern.

Alle erbrechtlichen Klagen können nur durch die direkt Geschädigten angestrengt werden, nicht durch angeheiratete Personen.

Die Verfügungsformen (Art. 498 ff ZGB)

Übersicht



Der Erbgang

Die Eröffnung des Erbganges

Der Erbgang wird durch den **Tod des Erblassers** (Art. 537 Abs. 1 ZGB) an seinem **letzten Wohnsitz** (Art. 538 ZGB) eröffnet.

Die Wirkungen des Erbganges

Mit dem Tod des Erblassers fällt die Erbschaft **automatisch an die Erben** (Art. 560 ZGB). Dazu bedarf es keiner Erklärung, sondern nur bei der Ausschlagung.

Mit dem Ableben einer Person entsteht unter ihren gesetzlichen oder eingesetzten Erben von Gesetzes wegen **die Erbengemeinschaft** (Art. 602 ZGB). Sie funktioniert wie der Sicherheitsrat der UNO, d.h. nur mit Einstimmigkeit aller Beteiligten.

Die Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam verfügen und verwalten. Zweckmässigerweise wird deshalb - sofern kein Willensvollstrecker bestimmt ist - ein Miterbe als Erbschaftsverwalter bezeichnet.

1. Sämtliche Miterben haben vorerst nur ideellen Anteil an den Erbschaftsaktiven, die der Erbengemeinschaft gehören.
Für die Schulden jedoch besteht solidarische Haftung sämtlicher Erben, d.h. ein Gläubiger kann sich bei einem einzelnen Erben bezahlt machen und dieser muss sich dann anteilmässig an den Miterben schadlos halten.
2. Zahlungen der Schuldner erfolgen nur befreiend, wenn sie an die Erbengemeinschaft erfolgen (nicht an einen einzelnen Erben - ausser dieser wäre Erbenverteter - sonst besteht Gefahr, zweimal zahlen zu müssen).
3. Die Erbengemeinschaft soll grundsätzlich nur ein vorübergehender Zusammenschluss sein.
Sie dauert bis zur Teilung.

Wer die Erbschaft nicht antreten will, muss sie **ausschlagen** (Art. 566 ZGB).

1. Die Ausschlagung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie ist vor der zuständigen Teilungsbehörde innert **3 Monaten** (Art. 567 ZGB) zu erklären.
2. Die Ausschlagung wird bei offenkundiger oder amtlich festgestellter Zahlungsunfähigkeit vermutet.
3. Das Ausschlagungsrecht wird verwirkt, durch Einmischung in die Erbschaftsangelegenheiten, die Aneignung oder Verheimlichung von Erbschaftssachen.

Mitwirkung und Aufgaben der Teilungsbehörde

Mit dem Bekanntwerden des Ablebens eines Erblassers eröffnet die Teilungsbehörde den Nachlassfall.

In der Erbschaftskontrolle sind alle Todesfälle, ausgenommen diejenigen vermögensloser Minderjähriger, aufzuführen.

Sicherungsmassregeln

Siegelung der Erbschaft

Die Teilungsbehörde ordnet die Siegelung der Erbschaft an, wenn dies als notwendig erachtet wird oder wenn eine erbberechtigte Person diese verlangt (§ 73 EG ZGB).

Inventar

Die Teilungsbehörde erstellt nach Bekanntwerden eines Todesfalls ein Inventar über die Erbschaft. Das Inventar muss eine Aufstellung über die Vermögenswerte und die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers enthalten. Weitergehende Massnahmen nach Art. 551 ZGB und § 185 StG bleiben vorbehalten.

Das Inventar ist allen Beteiligten zu eröffnen (§ 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen; SRL 210).

Behündigt die Teilungsbehörde zu Sicherungszwecken Wertschriften, sind diese sicher aufzubewahren und zu protokollieren (§ 3 der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen).

Das Inventar nach § 182 StG dient vor allem fiskalischen Interessen. Vor seinem Abschluss dürfen keine Verfügungen über das Nachlassvermögen getroffen werden. Wird ein öffentliches Inventar von den Erben verlangt, kann auf das Inventar verzichtet werden. Eine Abschrift des Inventars ist den Erben und der Veranlagungsbehörde (in der Regel Steueramt der Wohnsitzgemeinde) zuzustellen.

Das Erbenverzeichnis

Ermittlung der gesetzlichen Erben durch die Teilungsbehörde aufgrund des Familienregisterauszuges des Erblassers/der Erblasserin, der Auskunft der zuständigen Einwohnerkontrollen der Erben sowie aufgrund Angaben der Angehörigen.

Sind nicht alle Erben bekannt, erfolgt ein **Erbenaufruf** im Kantonsblatt und eventuell in weiteren amtlichen Publikationsorganen. Die Erben haben sich innert Jahresfrist zum Erbgang zu melden (Art. 555 Abs. 1 ZGB). Erfolgt keine Meldung, fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an die bekannten Erben oder das erbberechtigte Gemeinwesen.

Einlieferung von letztwilligen Verfügungen, Ehe- und Erbverträgen (Art. 556 – 557 ZGB)

Beim Tod des Erblassers besteht die **Pflicht**, alle letztwilligen Verfügungen der Behörde unverzüglich einzuliefern.

Diese Pflicht betrifft alle, die ein Testament verwahren oder finden, gleichgültig, ob es gültig oder ungültig ist.

Grund:

Die Erben können auch eine ungültige Verfügung vollziehen.

Testamentseröffnung

1. Diese hat **innert Monatsfrist** seit dessen Einlieferung zu erfolgen.
2. Gemäss Art. 558 Abs. 1 ZGB erhalten alle Erben auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift (Fotokopie) der eröffneten Verfügung und zwar vollumfänglich.
3. Bedachte erhalten nur von den Vermächtnisbestimmungen Kenntnis.
4. Gegenüber Bedachten (oder Erben) mit unbekanntem Aufenthalt erfolgt die Auskündigung im Kantonsblatt.

Amtliche Teilung - private Teilung

1. Das ZGB sieht gemäss Art. 607 Abs. 2 grundsätzlich die **private Teilung** vor.
2. Ist ein Willensvollstrecker vom Erblasser bestellt, so hat dieser die Teilung des Nachlasses durchzuführen (Art. 518 ZGB).
3. Die Mitwirkung der Teilungsbehörde ist **vorgeschrieben**:
 - a) **Nach Bundesrecht** (Art. 609, Abs. 1 ZGB)
Auf Verlangen eines Gläubigers, der von einem Erben eine Erbschaft erworben hat oder gegen diesen Verlustschein besitzt.
In diesem Fall vertritt die Teilungsbehörde den betreffenden Erben.
 - b) **Nach kantonalem Recht** (§ 77 EG ZGB)
Wenn
 1. eine erbberechtigte Person es verlangt,
 2. Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder
 3. Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind.

In diesem Fall leitet die Teilungsbehörde als neutrale Instanz die Verhandlungen der Erben. Sie hat nur eine leitende und beratende Tätigkeit und stellt den Erben ihre guten Dienste zur Verfügung. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis. Können sich die Erben nicht einigen, entscheidet auf Klage hin der Richter.

Das öffentliche Inventar (Art. 580 – 592 ZGB)

Zweck

Genauere Kenntnis des Erbschaftsstandes (Aktiven und Passiven), damit die Erben sich über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft entscheiden können.

Handlungen und Fristen

Handlung	Frist	
1	Erbgang	
2	Anbringen des Begehrens	1 Monat
3	Aufnahme des Inventars	rund 30 – 50 Tage
4	Rechnungsruf	30 Tage (Art. 582 ZGB)
5	Einsicht der Beteiligten	wenigstens 1 Monat seit Auflegung (Art. 584 ZGB)
6	Entscheid der Erben	innert Monatsfrist (Art. 587 ZGB)

Erklärung der Erben (Art. 588 ZGB)

Möglichkeiten

- a) Ausschlagung der Erbschaft (Art. 571/579 ZGB)
- b) Amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB / Kanton Luzern durch Teilungsbehörde)
- c) Annahme unter öffentlichem Inventar (gilt auch, wenn keine Erklärung abgegeben wird / Art. 588 Abs. 2 ZGB)
- d) Vorbehaltlose Annahme

Wer kann das Begehren stellen?

Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe (nicht jedoch Vermächtnisnehmer).

Fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen, wird von Amtes wegen der Rechnungsruf durchgeführt (Art. 592 ZGB).

Wirkung bei Erbschaftsantritt unter öffentlichem Inventar

Der Erbe haftet nur für die angemeldeten Schulden.

Hat ein Gläubiger die Anmeldung schuldlos unterlassen oder ist diese irrtümlich nicht aufgenommen worden, haftet der Erbe, so weit er bereichert ist.

Erbteilung

1. Wird die Erbteilung ohne amtliche Mitwirkung (§ 77 EG ZGB) durchgeführt, so merkt die Teilungsbehörde dies im Protokoll an und schliesst das Protokoll. Sie orientiert die Erbin-
nen und Erben über den Abschluss des Erbschaftsverfahrens.
2. Hat die Teilungsbehörde die Teilung durchgeführt, stellt sie den Vollzug des Teilungsvertra-
ges im Protokoll fest.
Nach Unterzeichnung der Teilung durch die Erben händigt sie diesen die Vermögenswerte
gegen Quittung aus.
Die Teilungsbehörde stellt in einem kurzen Schlussbericht die Erledigung des Nachlassfal-
les fest und bescheinigt, dass sich keine Vermögenswerte mehr in ihren Händen befinden
und orientiert über die steuerrechtliche Erledigung.

Aufsicht (§ 82 EG ZGB)

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist Aufsichtsbehörde über die Teilungsbehörde.

Die Teilungsbehörde ist Aufsichtsbehörde über

- die Willensvollstreckerinnen und –vollstrecker,
- die Erbschaftsverwalterinnen und –verwalter,
- die Erbenvertreterinnen und –vertreter.

Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehört insbesondere die Beurteilung von Beschwerden
gegen das formelle Vorgehen und die Geschäftstätigkeit der in den beiden vorgenannten Absät-
zen genannten Behörden und Organe.

Beschwerdeentscheide der Teilungsbehörde sind beim Justiz- und Sicherheitsdepartement (Ab-
teilung Gemeinden) anfechtbar. Diese entscheiden endgültig.

Rechtsschutz (§ 83 EG ZGB)

Gegen Entscheide der Teilungsbehörde ist die Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Si-
cherheitsdepartement zulässig.

Gegen Entscheide des Justiz- und Sicherheitsdepartements ist die Verwaltungsgerichtsbe-
schwerde (§ 156 ff. VRG) an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die
Ermessenskontrolle zu.

Die Erbschaftssteuern

Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 (SRL 630).

Die Nachkommenerbschaftsteuer ist eine reine Gemeindesteuer. Die Einwohnergemeinden können beschliessen, von dem Vermögen, das an die Nachkommen des Erblassers gelangt, eine Erbschaftsteuer zu beziehen (§ 33 Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892; SRL 652).

Steuerhoheit

- a. Die erbschaftsteuerrechtliche Zugehörigkeit zum Kanton Luzern wird begründet:
 - Für den erbrechtlichen Erwerb von fahrendem Vermögen durch den letzten Wohnsitz des Erblassers im Kanton.
 - Für den erbrechtlichen Erwerb von Liegenschaften durch deren Lage im Gebiet des Kantons Luzern.
- b. Als Wohnsitz gilt der zivilrechtliche Wohnsitz (Art. 23 - 26 ZGB). Der letzte Wohnsitz des Erblassers ist nach Art. 538 Abs. 1 ZGB zugleich der Ort, wo der Erbgang eröffnet wird.

Steuerpflicht

- a. **Steuersubjekt** der Erbschaftsteuer ist jede natürliche oder juristische Person, die in Erfüllung eines steuerbegründenden Tatbestandes Vermögenswerte erwirbt. Steuersubjektive sind somit die Erben, Gesamt- und Miterben, gesetzliche oder gewillkürte Erben, Vor- und Nacherben, die Vermächtnisnehmer jeder Art.
Dabei ist gleichgültig, wo das Steuersubjekt seinen Wohnsitz hat.
- b. **Schenkungen** unterliegen der Erbschaftsteuer nur, wenn diese innert fünf Jahren vor dem Tode des Erblassers vollzogen wurden.
Als Vollzug gelten nach Art. 242, Abs. 1 und 2 OR der Eintrag ins Grundbuch bei Grundstücken, die Übergabe der Sache bei Fahrnis sowie der gerichtlichen Praxis auch der Besitzübergang nach Art. 924 ZGB.

Steuerbemessung

- a. **Massgebender Zeitpunkt** der Bemessung ist die Vermögenslage am Todestag des Erblassers. Alle Vermögenswerte sind auf diesen Tag zu bewerten.

Für Schenkungen und Vorempfänge ist der Zeitpunkt des Vollzugs massgebend.

Steuerwert des liegenden Vermögens ist die Katasterschätzung, die für den Todestag des Erblassers in Kraft ist.

b. Steuersatz

- 1 % Nachkommen (Kinder, Enkel) sowie Pflegekinder (sofern das Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat), Stiefkinder; reine Gemeindesteuer (Erbteile und Schenkungen bis CHF 100'000.-- steuerbefreit)
- 6 % Verwandte des elterlichen Stammes (Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte, Grossneffe, Grossnichte, Pflege- und Stiefeltern und Angestellte des Erblassers)
- 15 % Verwandte des grosselterlichen Stammes
- 20 % alle weiter entfernten Verwandten und nicht Blutsverwandte

Progression

Sie beträgt bei einem Erbteil

- | | | | | | |
|-------------|------------|----------|------------|-------|-------------|
| 1. von CHF | 10 001.-- | bis CHF | 20 000.-- | 10% | des Steuer- |
| 2. von CHF | 20 001.-- | bis CHF | 30 000.-- | 20 % | betrages |
| 3. von CHF | 30 001.-- | bis CHF | 40 000.-- | 30 % | |
| 4. von CHF | 40 001.-- | bis CHF | 50 000.-- | 40 % | |
| 5. von CHF | 50 001.-- | bis CHF | 100 000.-- | 50 % | |
| 6. von CHF | 100 001.-- | bis CHF | 200 000.-- | 60 % | |
| 7. von CHF | 200 001.-- | bis CHF | 300 000.-- | 70 % | |
| 8. von CHF | 300 001.-- | bis CHF | 400 000.-- | 80 % | |
| 9. von CHF | 400 001.-- | bis CHF | 500 000.-- | 90 % | |
| 10. von CHF | 500 001.-- | und mehr | | 100 % | |

c. Steuererleichterungen - bzw. Befreiung

1. Der Ehegatte/eingetragene Partner ist grundsätzlich von der Erbschaftssteuer befreit. Für Todesfälle ab 1.1.2018 gilt die Steuerbefreiung auch für Lebenspartner bzw. -partnerinnen (gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts), sofern diese mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren (sei es vor dem Tod oder auch zu einem früheren Zeitpunkt) in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt hat. Ist die Voraussetzung des mindestens zweijährigen Zusammenlebens nicht erfüllt, ist der Steuersatz für Nichtverwandte (§ 3 Abs. 1c i.V.m. § 5 EStG) anzuwenden.
2. Von der Entrichtung der Nachkommenerbschaftssteuer sind befreit: Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von CHF 100'000.-- nicht übersteigen.
3. Erbteile und Zuwendungen unter CHF 1'000.-- sind steuerfrei, sofern der Bedachte nicht ein Vermögen von über CHF 10'000.-- oder ein Einkommen von über CHF 4'000.-- versteuert.
4. Daneben gibt es noch Steuerbefreiungen für Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken.

Veranlagungsverfahren

- a. Gemäss Steuerbuch des Kantons Luzern, Weisungen Sondersteuern, Bereich Erbschaftssteuern muss ein Erbschaftssteuerentscheid enthalten:
 1. Angabe des Erbschaftssteuervermögens gemäss steuerrechtlichem Inventar sowie aller Schenkungen und Vorempfänge der letzten fünf Jahre.
 2. Genaue Aufzählung der einzelnen Erbbetreffnisse und Vermächtnisse, sowohl der Steuerpflichtigen wie der Steuerbefreiten.
Name, Wohnort und Verwandtschaftsgrad des Erben oder Bedachten.
Bei Steuerbefreiung ist der Grund anzugeben.
 3. Berechnung der einzelnen Erbschaftssteuerforderungen, Angabe von Grundsteuer und Progression.
 4. Gesamtbetrag der Erbschaftssteuer und Inkassogebühr.
 5. Anteile von Gemeinde und Kanton.
 6. Hinweis auf Einsprache- bzw. Beschwerderecht.
- b. Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.
- c. Aufteilung der Erbschaftssteuer
Von der veranlagten Erbschaftssteuer fallen 70% an den Kanton und 30% an die Einwohnergemeinde, welche die Erbschaftssteuern veranlagt.

Die Gemeinde erhält vom Kantonsanteil 3% als Provision.

Einzig die Nachkommenerbschaftssteuer fällt ganz der Einwohnergemeinde zu.

Aufgaben

Fallbeispiel I

I. Sachverhalt

Erblasser: Max Ottiger-Mischer
geboren 24. März 1926
von Knutwil LU
Automechaniker
Ehemann der Ottiger geb. Mischer, Maya
Aescherstrasse
6280 Hochdorf

Gesetzliche Erben: a/ die Ehefrau Maya Ottiger-Mischer, geb. 24. Dezember 1934, von Knutwil, wohnhaft in 6280 Hochdorf, Aescherstrasse
b/ die 3 Nachkommen:
aa/ Walter Ottiger, geb. 10. Juli 1960
bb/ Rudolf Ottiger, geb. 10. September 1961
cc/ Josef Ottiger, geb. 23. November 1963
alle wohnhaft bei der Mutter, obgenannt

Güterrecht / Letztwillige

Verfügungen: Zwischen den Ehegatten Ottiger-Mischer bestanden keine güterrechtlichen Vereinbarungen.
Der Erblasser hat keine letztwillige Verfügungen hinterlassen.

eheliches Vermögen: CHF 240'000.--; wurde während der Dauer der Ehe gemeinsam erspart

Erbschaftssteuern: Die Gemeinde Hochdorf hat die Nachkommenerbschaftssteuer eingeführt.

II. Aufgabe

- a Darstellung des Stammvaters mit seinen Stämmen
- b Berechnung der Bruchteile
- c Berechnung der Erbteile (unter Berücksichtigung der güterrechtlichen Auseinandersetzung)
- d Berechnung der Erbschaftssteuer

Fallbeispiel II

Herr Max Ottiger-Mischer, geb. 24. März 1926, von Knutwil, Automechaniker, Ehemann der Ottiger geb. Mischer Maya, wohnhaft in 6280 Hochdorf, Aescherstrasse, spricht bei Ihnen vor und wünscht Beratung in erbrechtlicher Angelegenheit.

Das eheliche Vermögen beträgt gemäss Steuererklärung CHF 400'000.--. Der Genannte und seine Ehefrau haben bis heute keine letztwillige Verfügungen getroffen. Sie haben auch keinen Ehevertrag abgeschlossen. Aus der Ehe Ottiger-Mischer sind 2 Kinder entsprossen. Das Vermögen wurde gemeinsam erspart.

Es ist der Wunsch der Eheleute Ottiger-Mischer sich gegenseitig im Todesfalle bestmöglichst zu begünstigen.

Fallbeispiel III

Herr Max Ottiger-Mischer spricht bei Ihnen vor und wünscht Beratung in erbrechtlicher Angelegenheit.

Das eheliche Vermögen beträgt gemäss Steuererklärung rund CHF 400'000.--. Dieses Vermögen wurde gemeinsam während der Dauer der Ehe erspart. Die Ehe Ottiger-Mischer ist kinderlos geblieben. Hingegen hat die Ehefrau Ottiger-Mischer aus einer früheren Ehe eine Tochter. Die Eltern von Herrn Ottiger-Mischer sind verstorben. Jedoch hat Herr Ottiger-Mischer noch einen Bruder.

Herr Max Ottiger-Mischer möchte seine Ehefrau bestmöglich begünstigen.

Aufgabe

Möglichkeiten in Kurzform erwähnen mit Formvorschriften.

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele